

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{24. OKT. 1994} beschlossen:

L a n d e s v e r f a s s u n g s g e s e t z
mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird

Die NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBl. 0350-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Die NÖ Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf § 60 dieses Gesetzes die Gemeinderatswahlen durch Verordnung so rechtzeitig auszuschreiben, daß die konstituierende Sitzung des Gemeinderates frühestens drei Monate vor oder spätestens drei Monate nach Ablauf der Funktionsperiode (§ 20 Abs. 1 NÖGO 1973, LGBl. 1000) stattfinden kann."

2. Im § 5 Abs. 1 lit. a lautet der Klammerausdruck:

"(§§ 7 ^{bis} und 10)"

3. § 5 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Der Bürgermeister oder, falls dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister haben den Eintritt eines der im Abs. 1 angeführten Gründe unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat den Eintritt des Mandatsverlustes mit Bescheid festzustellen. Dieser ist, außer dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates oder dem Ersatzmann, dem Bürgermeister und der Landesregierung zuzustellen und wird mit der Zustellung an das Mitglied des Gemeinderates oder den Ersatzmann rechtskräftig. Gegen den Bescheid kann auch von der Gemeinde Berufung eingebracht werden."

4. Im § 5 Abs. 4 hat es anstelle des letzten Satzes zu lauten:

"Die Bezirkshauptmannschaft darf, solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ein Verfahren nicht einleiten. Allenfalls anhängige Verfahren sind bis zur Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof auszusetzen."

5. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der spätestens im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und am Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung in der Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat."

6. § 9 Abs. 2 Z. 1 lautet:

"(1) Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist;"

7. Im § 12 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 44a Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 44 in Betracht kommt.

(4) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 3 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er die Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 44a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet."

8. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle des § 12 Abs. 3 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 44a Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers und dergleichen, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten. Die Bettlägerigkeit ist glaubhaft zu machen."

9. Im § 16 Abs. 1, 2. Satz wird das Wort "seinem" durch die Wortfolge "einem von ihm zu bestellenden" ersetzt.

10. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Mitglieder einer Gemeindewahlbehörde oder einer Sprengelwahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig der Bezirkswahlbehörde angehören."

11. § 17 Abs. 1 lautet:

"(1) Bezirkswahlbehörde ist die nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 jeweils im Amt befindliche gleichnamige Behörde."

12. § 17 Abs. 3 entfällt.

13. § 22 lautet:

§ 22

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601/1973) und der Landes- und Gemeinde- Wählerevidenz (NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, LGBl. 0050) anzulegen.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach Wahlsprengel und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten anzulegen.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in den Wählerverzeichnissen einer Gemeinde eingetragen sein.

14. § 23 lautet:

§ 23

(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Einsichtnahme sind an jedem Tag mindestens vier Stunden, von denen zwei auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag entfallen müssen, zu bestimmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der

Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und der §§ 26 und 28c zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§ 26 ff) vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind Streichungen nach § 22 Abs. 4, die Beseitigungen von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern."

15. § 24 lautet:

"§ 24

In Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern ist vor dem Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung, oder ihrer Familien- und Vornamen geordnet, sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können."

16. § 25 lautet:

"§ 25

(1) Den wahlwerbenden Parteien sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften oder Vervielfältigungen desselben auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens zwei Wochen vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v.H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Abschriften zu entrichten. Die Kosten sind bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages rückzuerstatten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen."

17. § 26 lautet:

"§ 26

(1) Innerhalb der Einspruchsfrist kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (§ 23 Abs. 2) schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

(2) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Für Familienangehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, kann der Einspruch gemeinsam erhoben werden. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruches notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeindewahlbehörde zu behandeln. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter."

18. § 27 lautet:

"§ 27

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, sich dazu binnen zwei Tagen schriftlich, mündlich oder telegraphisch zu äußern.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben."

19. § 28 lautet:

"§ 28

(1) Über den Einspruch hat binnen vier Tagen nach seinem Einlangen, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß § 27 Abs. 1 zur Äußerung einzuräumenden Frist, die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffene unverzüglich schriftlich mitzuteilen."

20. Dem § 28 werden folgende §§ 28 a, 28 b, 28 c und 28 d angefügt:

"§ 28 a

Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeindewahlbehörde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hiebei um die Aufnahme einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schlusse des Wähler-

verzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 28 b

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 28 Abs. 1 kann jeder Staatsbürger binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung an die Bezirkswahlbehörde bei der Gemeindewahlbehörde einbringen. Die Bezirkswahlbehörde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen schriftlich oder telegraphisch Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung hat binnen acht Tagen nach ihrem Einlangen, jedenfalls aber erst nach Ablauf der gemäß Abs. 1 zur Äußerung einzuräumenden Frist, die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 und 28 Abs. 2 sowie § 28 a finden sinngemäß Anwendung.

§ 28 c

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr. 601/1973 (§§ 4-8) und des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, LGBl. 0050, (§§ 6-8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Evidenzen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 26 bis 28 b anzuwenden.

§ 28 d

(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeindewahlbehörde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrundezulegen.

(3) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(4) Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde, deren Hilfspersonal, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen können ihr Wahlrecht bei der Sprengelwahlbehörde ausüben, der sie zugeteilt sind. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht nur aufgrund einer Wahlkarte ausüben."

21. Im § 29 Abs. 2 Z. 2 hat es anstelle des Ausdrucks "Vor- und Zunamens" zu lauten: "Vor- und Familiennamens".

22. Nach § 44 ist folgender § 44a einzufügen:

§ 44a

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 12 Abs. 3 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Gemeindewahlbehörde, spätestens am ^{ersten} fünften Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die besonderen Wahlbehörden haben nach der Wahlhandlung nur die im § 49 Abs. 1 erster Satz bestimmte Feststellung zu treffen. Die besonderen Wahlbehörden haben sofort an Ort und Stelle den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift zu beurkunden. In dieser Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der besonderen Wahlbehörde und der Wahlzeugen, die Zeit des Beginnes und des Endes der Wahlhandlung, allfällige Unterbrechungen derselben, die Entscheidungen gemäß § 45, sonstige Verfügungen der besonderen Wahlbehörde, außergewöhnliche Vorkommnisse sowie die Zahl der aufgesuchten Wähler aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde zu unterfertigen. Verweigert ein Mitglied der besonderen Wahlbehörde die Unterschrift, ist der Grund hierfür anzuführen.

(4) Die Gemeindewahlbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses jene Sprengelwahlbehörde(n) zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hat (haben). Diese Wahlbehörde(n) hat (haben) sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägerigen Wähler in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörde(n) sind von dieser (diesen) der(n) feststellenden Sprengelwahlbehörde(n) unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlakten."

23. § 65 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zahl der Vizebürgermeister und der geschäftsführenden Gemeinderäte (Stadträte) darf während einer Funktionsperiode (§ 20 Abs. 1 NÖ GO 1973, LGBl. 1000) nicht geändert werden."

24. Dem § 69 Abs. 3 wird als letztes Wort angefügt: "sinngemäß."

25. Im § 70 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Bei Ergänzungswahlen ist von dem im § 69 festgelegten Erfordernis der Durchführung der Wahl innerhalb von 14 Tagen dann abzusehen, wenn die Funktionsfähigkeit des Gemeinderatsausschusses nicht beeinträchtigt wird."

26. Dem § 70 Abs. 3 wird folgendes angefügt:
"Wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Bürgermeister, zum Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder als Mitglied des Gemeinderates zum Kassenverwalter bestellt wird, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen."
27. Der bisherige Inhalt des § 73 a erhält die Bezeichnung Abs. 1.
28. Dem § 73 a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
"(2) Die Behörden haben bei der Vollziehung dieses Landesverfassungsgesetzes die in der Verordnung gemäß Abs. 1 enthaltenen Muster zu verwenden."
29. § 74 Abs. 1 lit. c lautet:
"c) mutwillig Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhebt;"
30. Im § 74 Abs. 1 lit. h treten an Stelle der Zitierungen "26 Abs. 1" und "28 Abs. 1" die Zitierungen: "23 Abs. 2" und "24".
31. Dem § 74 wird folgender § 74 a angefügt:
"§ 74 a
Die im Verfahren nach diesem Landesverfassungsgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinde befreit."
33. In den §§ 1 Abs. 4, 3 Abs. 4, 3 Abs. 6, 13 Abs. 3, 19 Abs. 11, 22 Abs. 2, 22 Abs. 3, 24 Abs. 1, 24 Abs. 2, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28 Abs. 3, 29 Abs. 3, 34 Abs. 1, 35 Abs. 2, 38 Abs. 1, 40 Abs. 1, 50, 54 Abs. 1, 56 Abs. 1, 56 Abs. 2, 67 Abs. 1, und 67 Abs. 2 entfallen die Hinweise auf die Muster der Anlage 1.